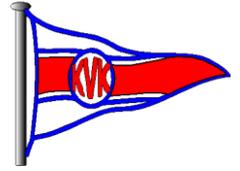


# Satzung

der

Kanu-Vereinigung Kiel e. V.

(Stand : Februar 2016)



## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kanu-Vereinigung Kiel e. V. hat ihren Sitz in Kiel, Düsternbrooker Weg 44. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Landes-Kanuverbandes Schleswig-Holstein e. V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO §§ 51 - 68, und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere des Kanusports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nach einjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichend einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ältestenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen
  - d) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung; in diesem Fall entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 4 Maßregelung**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag für Beitragsrückstände Stundungen – in begründeten Ausnahmefällen - Ermäßigungen zu gewähren und nicht einbringbare Beiträge zu erlassen.
- (4) Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr haben einen jährlichen Arbeitsdienst abzuleisten. Die notwendigen Arbeiten legt der Vorstand fest. Ersatzweise wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt. Die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung legt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in Härtefällen vom Arbeitsdienst und der Zahlung des Ausgleichsbetrages befreien.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendwart und sein Vertreter sind wählbar ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31.03. statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.
- (5) Mit dem Tage der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Beiträge und des Arbeitsdienstes
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten
  - i) Bestellung von Darlehen und Hypotheken
  - j) die EntschlieÙung in allen übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständig-keit des Vorstandes fällt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Ältestenrat
  - d) von den Ausschüssen
  - e) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt,

dass der Antrag auf Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Kanupolowart
- f) dem Wanderwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Mitgliederwart

Bei Bedarf treten zum Vorstand hinzu

- i) der Vertreter des Jugendwartes
  - j) der Bootshallenwart
  - k) der Pressewart
  - l) der Bauausschuss (2 Personen)
  - m) der Festausschuss (2 Personen)
  - n) der Ältestenrat (3 Personen)
- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins kann der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (2) Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Der Jugendwart und sein Vertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 10 Kostenerstattung

Die Kanu-Vereinigung Kiel erstattet Mitgliedern Fahrtkosten und weitere Auslagen, wenn die Mitglieder im Auftrag des Vereinsvorstands für satzungsgemäße Zwecke des Vereins Leistungen erbracht haben. Sollten die Auslagen in Form von Spenden an den Verein zurückgegeben werden, ist den Mitgliedern auf Verlangen eine steuerabzugsfähige Spendenquittung auszustellen.

## § 11 Ausschüsse

- (1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf ein-berufen.
- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Ver-langen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versamm-lungs-leiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, mit Ausnahme der Kassenprüfer.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

1. Vorsitzender	Kassenprüfer (1 Person)
Kassenwart	Ältestenrat (2 Personen)
Kanupolowart	Festausschuss (1 Person)
Jugendwart (Bestätigung)	Bauausschuss (1 Person)

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

2. Vorsitzender	Bootshallenwart
Schriftwart	Kassenprüfer (1 Person)

Pressewart  
Wanderwart  
Stellvertreter des Jugendwarts (Bestätigung)  
Mitgliederwart

Ältestenrat (1 Person)  
Festausschuss (1 Person)  
Bauausschuss (1 Person)

## § 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Mitgliederwartes.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportverband Kiel e. V. mit Sitz in Kiel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports verwendet werden darf.

## § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kiel.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Satzung vom 05.02.2010 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

K i e l, den 24. Februar 2016

gez. Dr. Mathias-Henry Weber

gez. Martina Mühl

gez. Dr. Hela Mehrtens